

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Grundverkehrs-Freigebieteverordnung 1994 und die Oö. Bezirksgrundverkehrskommissionen-Verordnung 2002 geändert werden und die Oö. Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung 2002 aufgehoben wird (Oö. Grundverkehrs-Anpassungsverordnung 2026)

Auf Grund des § 4 Abs. 7, § 25 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl. Nr. 88/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Grundverkehrs-Freigebieteverordnung 1994, LGBl. Nr. 121/1994, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1

Als überwiegend bebaute Gebiete nicht landwirtschaftlichen Charakters (Freigebiete) werden bezeichnet:

1. in der Stadt Altheim:
die Katastralgemeinde Altheim;
2. in der Stadt Bad Ischl:
die Katastralgemeinde Bad Ischl;
3. in der Stadt Braunau am Inn:
die Katastralgemeinde Braunau am Inn;
4. in der Stadt Gmunden:
die Katastralgemeinden Gmunden, Ort-Gmunden und Traundorf;
5. in der Stadt Kirchdorf an der Krems:
die Katastralgemeinde Kirchdorf an der Krems;
6. in der Marktgemeinde Kremsmünster:
die Katastralgemeinden Kremsmünster und Unterburgfried;
7. in der Landeshauptstadt Linz:
die Katastralgemeinden Kleinmünchen, Linz, Lustenau, St. Peter, Urfahr und Waldegg;
8. in der Stadt Ried im Innkreis:
die Katastralgemeinde Ried im Innkreis;
9. in der Stadt Schärding:
die Katastralgemeinden Schärding und Schärding-Vorstadt;
10. in der Stadt Schwanenstadt:
die Katastralgemeinde Schwanenstadt;
11. in der Stadt Steyr:
die Katastralgemeinden Hinterberg, Jägerberg, Sarning und Steyr;
12. in der Stadt Vöcklabruck:
die Katastralgemeinde Vöcklabruck;

13. in der Stadt Wels:
die Katastralgemeinden Untereisenfeld und Wels.“

Artikel II

Die Oö. Bezirksgrundverkehrskommissionen-Verordnung 2002, LGBl. Nr. 104/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „des Magistrats der Landeshauptstadt Linz“ die Wortfolge „und der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land“ eingefügt.*

2. *Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“:*

„(4) Für den örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding wird die Bezirksgrundverkehrskommission Grieskirchen und Eferding eingerichtet.“

3. *Im § 2 Abs. 1 entfallen der Beistrich nach dem Wort „Linz“ sowie die Wortfolge „Linz-Land“.*

4. *Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“:*

„(4) Geschäftsstelle der Bezirksgrundverkehrskommission Grieskirchen und Eferding ist die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.“

Artikel III

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Höhe der Entschädigungen, Ersätze und Sitzungsgelder der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Grundverkehrskommissionen (Oö. Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung 2002), LGBl. Nr. 138/2002, wird aufgehoben.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.